

**Beitragssatzung**  
**für die Verbesserung und Erneuerung**  
**der Entwässerungseinrichtung**  
**(VES-EWS)**  
**des Marktes Kipfenberg**  
**vom 15.04.2005**

Aufgrund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kipfenberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Der Markt Kipfenberg erhebt für das Gebiet der Gemeindeteile Biberg, Böhming, Buch, Dunsdorf, Grösdorf, Himstetten, Irlahüll, Kemathen, Kipfenberg, Krut, Oberemmendorf, Pfahldorf und Schelldorf einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Umbau und Erweiterung der Kläranlage in Kipfenberg auf 7.500 EW durch

- Neubau eines Pumpwerkes für die Kläranlagenbeschickung
- Neubau einer mechanischen Reinigungsstufe als Kompaktanlage einschließlich Maschinenhaus
- Neubau einer biologischen Stufe mit Nachklärung als Kombibecken einschließlich maschineller Ausrüstung, Schlammumpwerk und Prozessleittechnik
- Neubau eines Klärwärtergebäudes mit Leitstand und Labor
- Umbau des bestehenden Maschinenhauses
- Aufrüstung der bestehenden Schlammbehälter
- Neubau eines Schlammstapelbehälters
- Erweiterung des Regenüberlaufbeckens mit Ertüchtigung des Schneckenpumpwerkes.

Der Bauentwurf vom 20.11.2002 von Goldbrunner + Grad, Ingenieurplanungen GmbH und Wipfler Planungsges.mBH wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.

## **§ 2** **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

## **§ 3** **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4** **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5** **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche
  - für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 4000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 4000 qm begrenzt,
  - für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2000 qm begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Für den Vollzug dieser Satzung wird ergänzend festgestellt:

Bei Wohnungsanteileigentum (z.B. Eigentumswohnungen) erstellt der Markt für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteileigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen (z.B. 125/1000 Eigentumsanteil) veranlagt wird. In solchen Fällen ist der Markt nicht verpflichtet, die Geschoss- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen, bei denen die Geschossflächen nur schwer trennbar sind oder wenn gemeinschaftlich nutzbare Flächen, wie z.B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Gemeinschaftshofflächen, Parkflächen oder Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

**§ 6**  
**Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro vollen Quadratmeter **Grundstücksfläche**      **0,17 EUR**  
b) pro vollen Quadratmeter **Geschossfläche**            **4,06 EUR**

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird in drei Raten erhoben.

Die erste Rate ist fällig am    15.06.2005,

die zweite Rate ist fällig am   15.03.2006,

die dritte Rate ist fällig am    15.09.2006.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 02.05.2005 in Kraft.

Kipfenberg, den 15.04.2005  
Markt

*Rainer Richter*



Rainer Richter  
1. Bürgermeister